

# Regierungsratsbeschluss

vom 23. April 2024

Nr. 2024/626

## Genehmigung der geänderten Stiftungsurkunde der Kulturstiftung der Kantonsschule Solothurn

---

### 1. Ausgangslage

Gemäss öffentlicher Urkunde vom 24. Februar 1987 (überarbeitet am 13. Dezember 1994 und 24. Dezember 2009) besteht die Kulturstiftung der Kantonsschule Solothurn (nachfolgend Stiftung genannt) mit Sitz in Solothurn. Die Stiftung ist im kantonalen Handelsregister eingetragen. Zuständige Aufsichtsbehörde ist gemäss Artikel 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907 die Stiftungsaufsicht Solothurn (SASO).

Der Zweck der Stiftung wurde in Artikel 2 der Stiftungsurkunde vom 24. Dezember 2009 wie folgt festgelegt:

- kulturelle Aktivitäten der Kantonsschule Solothurn ermöglichen;
- schulinterne Schülerwettbewerbe fördern;
- besondere Anschaffungen für die Kantonsschule Solothurn ermöglichen;
- begabten Schülern die Teilnahme an wissenschaftlichen Wettbewerben erleichtern;
- Vorbereitung grosser Kanti- und Seminarfeste sicherstellen.

Die Stiftung bezweckt zudem die Weiterführung folgender Legate, die aus der Staatsverwaltung in die Stiftung überführt wurden:

- Legat Dr. E. Girard und Dr. R. Schöpfer, entstanden im Jahr 1918, Verwendung des Zinsertrages und des Kapitals zugunsten von Schulreisen in der 7. Gymnasialklasse der Kantonsschule Solothurn;
- Legat Paul Herzig, entstanden im Jahr 1947 (vermutlich), Verwendung des Zinsertrages für die Ausrichtung von Preisen an Maturanden, die sich für ein Germanistikstudium entscheiden;
- Legat Edgar Schlatter-Pfähler, entstanden im Jahr 1932, Verwendung des Zinsertrages zur Prämierung von schriftlichen Arbeiten der oberen Klassen der Kantonsschule;
- Schenkung Preise für Maturanden der Oberrealschule, entstanden im Jahr 1971, Verwendung des Zinsertrages und des Kapitals für Preise an Maturanden der Oberrealschule;

- Legat Dr. Fankhauser, entstanden im Jahr 1982, Verwendung des Zinsertrages für die Gewährung von Sozialbeiträgen an Studienreisen, die in Verbindung mit dem Unterricht stattfinden;
- Schenkung Minister Zurlinden, entstanden im Jahr 1974, Verwendung des Zinsertrages und des Kapitals für Sonderaufwendungen für Musikunterricht an der Kantonschule Solothurn, Gymnasium, Oberrealschule und Wirtschaftsgymnasium;
- Zuwendung Dr. med. Urs Schnider sel. "Preis zur Förderung alter Sprachen".

Mit Beschluss vom 8. November 2023 genehmigte der Stiftungsrat der Kulturstiftung der Kantonschule Solothurn die geänderte Stiftungsurkunde.

Mit Schreiben vom 22. November 2023 reichte der Stiftungsrat die geänderte Stiftungsurkunde sowie den Antrag zur Änderung der Stiftungsurkunde vom 13. November 2023 bei der SASO zur Genehmigung ein.

## **2. Erwägungen**

### **2.1 Wesentliche Änderungen**

Gemäss Artikel 85 ZGB kann die zuständige Kantonsbehörde auf Antrag der Aufsichtsbehörde und nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans die Organisation einer Stiftung ändern, wenn die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Stiftungszwecks die Änderung dringend erfordert. Die zuständige Kantonsbehörde kann auf Antrag des Stiftungsrates auch den Zweck einer Stiftung ändern, wenn deren ursprünglicher Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung enthalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters entfremdet worden ist (Artikel 86 Absatz 1 ZGB). Unter den gleichen Voraussetzungen können Auflagen oder Bedingungen, die den Stiftungszweck beeinträchtigen, aufgehoben oder abgeändert werden (Artikel 86 Absatz 2 ZGB). Nach § 50<sup>bis</sup> Absatz 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BGS 211.1) entscheidet der Regierungsrat über die Änderung der Organisation (Artikel 85 ZGB) oder des Zweckes einer Stiftung sowie über die Aufhebung oder Änderung von Auflagen und Bedingungen, die an eine Stiftung geknüpft sind (Artikel 86 ZGB). Sofern die Voraussetzungen für eine Urkundenänderung vorliegen, kann der Stiftungsrat gemäss § 7<sup>ter</sup> der Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen (VAS; BGS 212.152) bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde beantragen.

Die beantragte Änderung der Stiftungsurkunde betrifft vordergründig die Verwendung des Kapitals der Legate Paul Herzig, Edgar Schlatter-Pfähler und Dr. Fankhauser sowie der Schenkung Bernhard Bärtschi. Künftig soll die Möglichkeit bestehen, auch das Kapital der genannten Legate beziehungsweise der genannten Schenkung zu verwenden, wenn die Zinserträge für die bestimmungsgemässe Verwendung nicht ausreichen sollten (Artikel 4 der Stiftungsurkunde). Weiter soll die Schenkung Bernhard Bärtschi, welche per 11. Februar 1998 in die Stiftung überführt wurde, in die Urkunde aufgenommen werden (Artikel 2 der Stiftungsurkunde).

In den vergangenen Jahren sind die Zinserträge sehr tief ausgefallen, sodass die Verfolgung der von den Legatgebern beziehungsweise Schenkern beabsichtigter Zweck kaum erfüllt werden konnte oder die Zweckerfüllung verunmöglicht wurde. Dies ergibt sich auch aus den von der Stiftung eingereichten Unterlagen. Die ursprünglichen Regelungen der Vermögensverwendung bedeuten daher faktisch eine Zweckseinschränkung zufolge geringer Rentabilität. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass es dem Willen der Legatgeber bzw. des Schenkers entsprechen würde, wenn auch der Verwendung des Kapitals zugestimmt wird.

Der Einführung einer Verwendung des Kapitals bei den Legaten Paul Herzig, Edgar Schlatter-Pfähler und Dr. Fankhauser sowie der Schenkung Bernhard Bärtschi steht gestützt auf Artikel 85 und 86 ZGB nichts entgegen.

## 2.2 Unwesentliche Änderungen

Die weiteren Anpassungen betreffen die zeitgemässe geschlechtsneutrale Formulierung, die Anpassung der Bezeichnungen der Abteilungen der Kantonsschule an die heutige Gesetzgebung, die Aufnahme einer Amtsdauer des Stiftungsrates (Artikel 5 der Stiftungsurkunde), sowie die Aufnahme der Möglichkeit, dass die Aufsichtsbehörde die Stiftung von der Pflicht befreien kann, eine Revisionsstelle zu bezeichnen (Artikel 7 der Stiftungsurkunde). Ebenfalls soll die Stiftungsurkunde an die aktuellen gesetzlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Hierbei handelt es sich um unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde nach Artikel 86b ZGB, welche vorgenommen werden können, sofern sie aus sachlichen Gründen als gerechtfertigt erscheinen und keine Rechte Dritter beeinträchtigt sind.

Vorliegend haben sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändert. Die Anpassungen der Stiftungsurkunde dienen der Klarstellung und bilden den gelebten Stiftungsalltag sowie die Bedürfnisse der Stiftung adäquater ab. Auch werden keine Drittrechte durch die Änderungen beeinträchtigt. Die beantragten Änderungen sind daher aus sachlichen Gründen gerechtfertigt und gestützt auf Artikel 86b ZGB zu genehmigen.

Die Antragstellung durch den Stiftungsrat gilt als Anhörung im Sinne von den Artikel 85, 86 sowie 86b ZGB und ist erfolgt. Den Änderungsanträgen des Stiftungsrates vom 13. November 2023 kann entsprochen werden.

## 3. Kosten

Der vorliegende Beschluss ist gemäss § 1 Absatz 1 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) vom 8. März 2016 kostenpflichtig. Gestützt auf § 18 Absatz 1 Buchstabe a GT sind die Gebühren innerhalb eines Gebührenrahmens von 100-7'000 Franken und nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen. Die Gebühr wird auf 900 Franken festgesetzt.

## 4. Beschluss

In Anwendung von Artikel 85, 86 und 86b ZGB, § 50<sup>bis</sup> Absatz 1 EG ZGB, § 7<sup>ter</sup> Absatz 1, 2 und 5 VAS sowie § 18 Absatz 1 Buchstabe a GT ergeht folgender Beschluss:

- 4.1 Die Änderungen der Stiftungsurkunde in der Fassung vom 8. November 2023 werden genehmigt.
- 4.2 Die Gebühr für diesen Beschluss wird auf 900 Franken festgesetzt und ist von der Kulturstiftung der Kantonsschule Solothurn zu bezahlen (4210000 033 83043).

- 4.3 Das Handelsregisteramt des Kantons Solothurn wird angewiesen, die zugehörigen Mutationen im Handelsregister vorzunehmen (nach Rechtskraft).



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

Kulturstiftung der Kantonsschule Solothurn c/o Verwaltung Kantonsschule Solothurn, Herrenweg 18, 4500 Solothurn

Genehmigungsgebühr: Fr. 900.00 (KOA4210000 BK033 A83043)

---

Fr. 900.00

---

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch die Staatskanzlei

### Verteiler

Staatskanzlei (Rechnungsstellung)

#### **Versand durch Volkswirtschaftsdepartement, SASO:**

Volkswirtschaftsdepartement (SASO, mit 1 Exemplar der genehmigten Statuten im Original)

Steueramt Kanton Solothurn, Abteilung juristische Personen

Handelsregisteramt Kanton Solothurn (mit 1 Exemplar der genehmigten Statuten im Original, Rechtskraftbescheinigung folgt)

Kantonale Finanzkontrolle, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn (Revisionsstelle)

Kulturstiftung der Kantonsschule Solothurn c/o Verwaltung Kantonsschule Solothurn, Herrenweg 18, 4500 Solothurn (**Einschreiben** mit Rechnung, mit 1 Exemplar der genehmigten Statuten im Original)